

**Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) i.V.m. § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 26.02.2002 für den Bezirk der Gemeinde Söhlde folgende Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) beschlossen:

§ 1

Art der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkräutern, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte bestreuen der Gehwege und der Fußgängerüberwege. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Wildkräuter, Laub und Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung vorzubeugen. Bei Frost oder akuter Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 2

Maß der Straßenreinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahn, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung und soweit diese sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach der von der Gemeinde erlassenen Straßenreinigungssatzung vom 26.02.2002 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichstehenden Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag jeder Woche und an jedem einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag bis 18.00 Uhr durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Der Winterdienst ist von den Anliegern nur im Rahmen des § 3 auszuführen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 Meter freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Wenn Schnee fällt oder gefallen ist, oder wenn Glatteis entstanden ist, müssen Gehwege und Radwege an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr soweit von Eis und Schnee befreit sein, daß sie von Fußgängern ohne Gefährdung oder besondere Behinderung benutzt werden können.
- (2) Die Hydranten und Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Die von den Gehwegen und Radwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind die Gehwege und Gossen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs:
 - a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 Meter;
 - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein mindestens 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - d) sonstige notwendige und gekennzeichnete Überwege an Straßenmündungen, Kreuzungen und Plätzen.
- (5) Vor den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen zur Vermeidung von Umweltschäden nur abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz ist nur dort zulässig, wo der Einsatz sonstiger Streumittel unzumutbar oder untauglich ist.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind Gehwege und Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien und der Abfluss von Schmelzwasser zu gewährleisten.
- (8) Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NGefAG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- (b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

§ 5

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und tritt 20 Jahre danach außer Kraft, soweit sie nicht früher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Söhlde vom 16.03.1976 außer Kraft.

Söhlde, den 26.02.2002

Gemeinde Söhlde

gez.
Bender
Bürgermeister

**Anlage zu § 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der
Gemeinde Söhlde**

**Verzeichnis
der Straßen, bei denen die Reinigung innerhalb
der Ortsdurchfahrt von der Gemeinde
durchgeführt wird:**

a) beschränkt auf Fahrbahnen und Gossen:

Ortschaft Bettrum

Am Mühlenberg – B 444 –

Breite Straße – B 444 –

Ortschaft Feldbergen

An der Bundesstraße – B 1 –

Messeberg – B 1 –

Ortschaft Hoheneggelsen

Am Messeberg – B 1 –

Hauptstraße – B 1 –

Bettrumer Straße – B 444 –

Ortschaft Nettlingen

Landwehr – B 444 –

b) beschränkt auf Fahrbahnen:

Ortschaft Bettrum

Am Brink – L 475 –

Am Thie – L 475 –

Himstedter Straße – L 475 –

Oberdorf – K 216 –

Ortschaft Feldbergen

An der Bahn – K 215 –

Mölmer Straße – K 215 –

Ortschaft Groß Himstedt

Bahnhofsallee – L 474 –

Mühlenstraße – L 474 –

Südstraße – L 475 –

Am Ostenteich – K 218 –

Ortschaft Hoheneggelsen

Adenstedter Straße – L 413 –
Kniepenburg – L 413 –
Am Bahnhof – L 474 –
Bahnhofstraße – L 474 –
Oedelumer Straße – L 477 –
Im Schlage – K 217 –
Klein-Himstedter-Straße – K 217 –

Ortschaft Klein Himstedt

Landstraße – L 475 –
Hoheneggelser Straße – K 217 –

Ortschaft Mölme

Mölmer Ring – L 477 –
Mölmer Ring – K 215 –

Ortschaft Nettlingen

Nordasseler Straße – L 494 –
Bereler Straße – K 214 –
Dingelber Straße – K 215 –

Ortschaft Söhle

Bürgermeister-Burgdorf-Straße – L 475 –
Barbecker Straße – L 475 –
Hildesheimer Straße – L 475 –
Bockmühlenstraße – K 219 –
Lesser Straße – K 219 –
Steinbrücker Weg – K 219 –
Woltwiescher Straße – K 220 –

Ortschaft Steinbrück

Burgstraße – K 219 –
Lange Reihe – K 218 –